

Kind mit dem Haupte zur rechten Geburt stehet / so laßt sich solche Geburt nur wegen des starken Wasser-Mezes hemmen und halten / weil es die Wehen nicht zwingen können / welches dem Kinde wie auch der Mutter Schaden bringet / wobei sich die Kinder abmatten / daß sie schwach / auch wol gar todt geboren werden / ingleichen alle unrechte Stellungen an sich nehmen können / welches ich oft wahr gefunden / wenn ich zu andern Wehe-Müttern zu Hülfe geholet worden / daß dieses und sonst nichts anders die Ursache der übeln oder todten Geburten gewesen. Derhalben ist mein Rath / bey vorher erwogener Erkantnis aller angeführten Umstände / auch dieses wol in acht zu nehmen / und unrechte Geburten bey völligem Kreisen zu verhüten. Ich verlangte kein Wasser zu sprengen; Aber wenn die völliche Offnung des innern Mutter-Mundes verhanden / das Kind gleich inne stehet / und mercklich spire / daß es an Wasserspringen fehlet / da halte ich es vor nöthig / wenn es gleich keine andere Gefahr / als Aufhaltung der Geburt / bringen kan / geschweige denn / solche zuvor erzählte Zufälle zu verhüten / weil das zu lange Wasserstehen die Gefahr bringet.

Christ. Erkläre mir doch das schädliche und unverantwortliche Wasserspringen noch einmal / daß ich es desto besser fasse.

Juit. Schädliches und unverantwortliches Wassersprengen ist / wenn es zu frühe / ohne alle zuvor erzählte Zufälle zu verhüten / gesprengt würde / indem keine Gefahr zu befürchten. Denn ohne Noth / trockene Geburt zu machen / worauf schwer Kreuzen zu folgen pfleget / (ob gleich nicht bey allen / doch geschickets bey etlichen ) ist solch Wassersprengen nicht recht. Am besten ist / wenn Wasser und Kind zugleich kommen. So ist auch das Wassersprengen ohne der Wehe-Mutter Verstand unverantwortlich / als: wenn ein Kind nicht zu rechter Geburt stün-